

**Informativa sul trattamento dei dati personali ai sensi dell'art. 13 e 14 del regolamento UE 2016/679**  
Informationsschreiben über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679

*Con questa informativa l'Agenzia delle Entrate spiega come tratta i dati raccolti e quali sono i diritti riconosciuti all'interessato ai sensi del Regolamento UE 2016/679, relativo alla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali e del D.Lgs. 196/2003, in materia di protezione dei dati personali. Durch dieses Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie sie die gesammelten Daten verwendet und welche Rechte dem Bürger im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 für den Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der G.v.D. Nr. 196/2003 für den Schutz der personenbezogenen Daten.*

**Finalità del trattamento  
Zweck der Datenverarbeitung**

I dati forniti con questo modello verranno trattati dall'Agenzia delle Entrate esclusivamente per le finalità di liquidazione, accertamento e riscossione delle imposte. I dati potranno essere utilizzati al fine di individuare contribuenti con profili di elevato rischio di evasione, di frode o di elusione fiscale, così come previsto dalla normativa in materia. - Die durch diesen Vordruck übermittelten Daten werden von der Agentur der Einnahmen ausschließlich für die Abrechnung, Feststellung und Einnahme von Steuern verarbeitet. Die Daten können verwendet werden, um Steuerpflichtige zu identifizieren, bei denen ein hohes Risiko der Steuerhinterziehung, des Steuerbetrugs oder der Steuervermeidung besteht, wie es in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

**Conferimento dei dati  
Mitteilung der Daten**

I dati richiesti devono essere forniti obbligatoriamente per potersi avvalere degli effetti delle disposizioni in materia di IVA. L'indicazione di dati non veritieri può far incorrere in sanzioni amministrative o, in alcuni casi, penali. - Die geforderten Daten müssen obligatorisch angegeben werden, um die Wirkungen der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Mehrwertsteuererklärung in Anspruch nehmen zu können. Die Angabe falscher oder unwahrer Daten kann zu verwaltungsrechtlichen Strafen oder, in einigen Fällen, zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

**Base giuridica  
Rechtsgrundlage**

La base giuridica del trattamento è da individuarsi nell'esercizio di pubblici poteri connessi allo svolgimento delle predette attività (liquidazione, accertamento e riscossione) di cui è investita l'Agenzia delle Entrate (art. 6, §1 lett. e) del Regolamento), in base a quanto previsto dalla normativa di settore. L'articolo 21-bis del decreto-legge 31 maggio 2010, n. 78, convertito, con modificazioni, dalla legge 30 luglio 2010, n. 122, e successive modificazioni, stabilisce l'obbligo di presentazione della comunicazione dei dati delle liquidazioni periodiche IVA. - Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung liegt in der Ausübung öffentlicher Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausübung der oben genannten Tätigkeiten (Abrechnung, Veranlagung und Erhebung der Steuer), die der Agentur der Einnahmen übertragen wurden (Art. 6, §1 Buchstabe e) der Verordnung), auf der Grundlage der sektorspezifischen Rechtsvorschriften. Art. 21-bis des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 Bestimmungen, mit Änderungen in den Gesetzesstand erhoben durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, und nachfolgende Änderungen, stellt die Verpflichtung zur Einreichung der mitteilung periodische mwst.-abrechnungen.

**Periodo di conservazione dei Dati  
- Speicherdauer der Daten**

I dati saranno conservati fino al 31 dicembre dell'undicesimo anno successivo a quello di presentazione del modello ovvero entro il maggior termine per la definizione di eventuali procedimenti giurisdizionali o per rispondere a richieste da parte dell'Autorità giudiziaria. - Die Daten werden bis zum 31. Dezember des elften Jahres nach dem Jahr der Einreichung der vordruck bzw. innerhalb des längsten Zeitraums gespeichert, welcher zur Bestimmung von Gerichtsverfahren oder zur Beantwortung auf Ersuchen der Rechtsbehörde eventuell nötig ist.

**Categorie di destinatari dei dati personali  
Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

I suoi dati personali saranno trattati dai soggetti designati dal Titolare quali Responsabili, ovvero dalle persone autorizzate al trattamento dei dati personali che operano sotto l'autorità diretta del Titolare, o del Responsabile. Al di fuori di queste ipotesi, i suoi dati non saranno diffusi, né saranno comunicati a terzi; tuttavia, se necessario, potranno essere comunicati:  
- ai soggetti cui la comunicazione dei dati debba essere effettuata in adempimento di un obbligo previsto dalla legge, da un regolamento, da un atto amministrativo generale o dalla normativa comunitaria, ovvero per adempiere ad un ordine dell'Autorità giudiziaria;  
- ad altri eventuali soggetti terzi, qualora la comunicazione si dovesse rendere necessaria per la tutela di Agenzia in sede giudiziaria, nel rispetto delle vigenti disposizioni in materia di protezione dei dati personali.

Potranno, inoltre, essere pubblicati con le modalità previste dal combinato disposto degli artt. 69 del D.P.R. n. 600 del 29 settembre 1973, così come modificato dalla legge n. 133 del 6 agosto 2008 e 66-bis del D.P.R. n. 633 del 26 ottobre 1972.

Ihre personenbezogenen Daten werden von Personen verarbeitet, die von dem Inhaber zu Verantwortlichen ernannt wurden, d. h. Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind und unter der direkten Aufsicht des Inhabers oder des Verantwortlichen arbeiten. Abgesehen von diesen Fällen werden Ihre Daten nicht weitergegeben und auch nicht an Dritte übermittelt; sie können jedoch bei Bedarf weitergegeben werden:

- An Personen, denen die Daten mitgeteilt werden müssen, um einer durch Gesetz, Verordnung, allgemeinen Verwaltungsakt oder EU-Recht festgelegten Verpflichtung nachzukommen, oder um einer Anordnung der Justizbehörde nachzukommen;  
- an andere mögliche Dritte, falls die Mitteilung für den Schutz der Agentur vor Gericht erforderlich sein sollte, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Sie können außerdem mit den von den gemeinsamen Bestimmungen der Art. 69 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973, geändert durch das Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008 und 66-bis des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 vorgesehenen Modalitäten veröffentlicht werden.

**Trasferimento dati all'estero  
Mitteilung ins Ausland**

Alcuni dati potrebbero essere comunicati, in adempimento di un obbligo previsto dalla legge o sulla base di norme di cooperazione internazionale, a Paesi o a organizzazioni internazionali situati all'interno che all'esterno dell'Unione Europea. - Bestimmte Daten können in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf der Grundlage von Regeln der internationalen Zusammenarbeit an Länder oder internationale Organisationen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union weitergegeben werden.

**Modalità del trattamento  
Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung**

I dati personali saranno trattati anche con strumenti automatizzati per il tempo strettamente necessario a conseguire gli scopi per cui sono stati raccolti. L'Agenzia delle Entrate attua idonee misure per garantire che i dati forniti vengano trattati in modo adeguato e conforme alle finalità per cui vengono gestiti; l'Agenzia delle Entrate impiega idonee misure di sicurezza, organizzative, tecniche e fisiche, per tutelare le informazioni dall'alterazione, dalla distruzione, dalla perdita, dal furto o dall'utilizzo improprio o illegittimo. Il modello può essere consegnato a soggetti intermediari individuati dalla legge (centri di assistenza, associazioni di categoria e professionisti) che tratteranno i dati esclusivamente per la finalità di trasmissione del modello all'Agenzia delle Entrate. Per la sola attività di trasmissione, gli intermediari assumono la qualifica di "titolare del trattamento" quando i dati entrano nella loro disponibilità e sotto il loro diretto controllo. - Die personenbezogenen Daten werden auch mit automatisierten Geräten verarbeitet, nur so lang sie den Zwecken dienen, wofür sie gesammelt wurden. Die Agentur der Einnahmen trifft geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die angegebenen Daten gemäß den Zielen ihrer Verwaltung verarbeitet werden; die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung geeigneter organisatorischer, technischer und physischer Sicherheitsmaßnahmen, um die Verfälschung, die Zerstörung, den Verlust, den Diebstahl oder eine unrechtmäßige oder nicht gesetzmäßige Nutzung der Informationen zu vermeiden. Der Vordruck kann den vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerberatungsstellen, Berufsgenossenschaften und Freiberufler) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen verarbeiten. Ausschließlich bei der Übermittlung gelten die Vermittler als „Inhaber der Datenverarbeitung“, insofern die Daten ihnen zur Verfügung und unter ihrer Kontrolle stehen.

**Titolare del trattamento  
Inhaber der Datenverarbeitung**

Titolare del trattamento dei dati personali è l'Agenzia delle Entrate, con sede in Roma, via Giorgione n. 106 - 00147.  
Inhaber der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Agentur der Einnahmen, mit Sitz in Rom, via Giorgione Nr. 106 - 00147

**Responsabili del trattamento  
Verantwortliche für die Datenverarbeitung**

L'Agenzia delle Entrate si avvale di Sogei Spa, in qualità di partner tecnologico e metodologico, al quale è affidata la gestione del sistema informativo dell'Anagrafe tributaria, designata per questo Responsabile del trattamento ai sensi dell'art. 28 del Regolamento (UE) 2016/679. - Die Agentur der Einnahmen bedient sich der So.gei. A. G., in ihrer Eigenschaft als technologische und methodischer Partner, die mit der Verwaltung des elektronischen Systems der Steuerbehörde beauftragt ist, wird hierfür als Datenverantwortlicher gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt.

**Responsabile Protezione Dati  
Verantwortliche Datenschutz**

Il dato di contatto del Responsabile della Protezione dei Dati dell'Agenzia delle Entrate è: entrate.dpo@agenziaentrate.it per le questioni relative al trattamento dei dati personali. - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Agentur der Einnahmen lauten: entrate.dpo@agenziaentrate.it für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten

**Diritti dell'interessato  
Rechte des Steuerzahlers**

L'interessato ha il diritto, in qualunque momento, di ottenere la conferma dell'esistenza o meno dei dati forniti anche attraverso la consultazione all'interno della propria area riservata, area Consultazioni del sito web dell'Agenzia delle Entrate. I diritti previsti dagli artt. 15 e ss. del Regolamento possono essere esercitati alternativamente tramite:  
- applicazione web disponibile nell'area riservata del sito dell'Agenzia delle Entrate  
- apposito form in area libera del sito dell'Agenzia delle Entrate che guida l'utente nelle diverse fasi di redazione dell'istanza  
- posta ordinaria o raccomandata a/r all'indirizzo Via Giorgione n.106 - 00147 Roma  
- posta elettronica certificata all'indirizzo eserciziodiritti@pec.agenziaentrate.it.  
Qualora l'interessato ritenga che il trattamento sia avvenuto in modo non conforme al Regolamento e al D.Lgs. 196/2003, potrà rivolgersi al Garante per la Protezione dei dati Personali, ai sensi dell'art. 77 del medesimo Regolamento. Ulteriori informazioni in ordine ai suoi diritti sulla protezione dei dati personali sono reperibili sul sito web del Garante per la Protezione dei Dati Personali all'indirizzo [www.garanteprivacy.it](http://www.garanteprivacy.it).  
Der Betroffene hat das Recht, jederzeit eine Bestätigung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der übermittelten Daten zu erhalten, auch durch Abfrage des reservierten Bereichs, insbesondere des Bereichs „Consultazioni“, der Website der Agentur der Einnahmen. Die in den Artikeln 15 ff. der Verordnung vorgesehenen Rechte können alternativ ausgeübt werden durch:  
- Webanwendung im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen  
- ein spezielles Formular im freien Bereich der Website der Agentur der Einnahmen, das den Nutzer durch die verschiedenen Phasen der Antragsstellung führt  
- per Post oder Einschreiben mit Rückschein an die Adresse Via Giorgione Nr. 106 - 00147 Rom  
- zertifizierte E-Mail an die Adresse [eserciziodiritti@pec.agenziaentrate.it](mailto:eserciziodiritti@pec.agenziaentrate.it)  
Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung nicht im Einklang mit der Verordnung und dem Gesetzesdekret Nr. 196/2003 erfolgt ist, kann sie sich an den Datenschutzbeauftragten (Garante per la Protezione dei dati Personali) gemäß Art. 77 der gleichen Verordnung wenden. Weitere Informationen über Ihre Datenschutzrechte finden Sie auf der Website des Datenschutzbeauftragten unter [www.garanteprivacy.it](http://www.garanteprivacy.it)

**Consenso - Zustimmung**

L'Agenzia delle Entrate, in quanto soggetto pubblico, non deve acquisire il consenso degli interessati per trattare i loro dati personali. Gli intermediari non devono acquisire il consenso degli interessati per il trattamento dei dati in quanto è previsto dalla legge. Die Agentur der Einnahmen ist als öffentliches Subjekt nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Die Vermittler sind nicht verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Datenverarbeitung einzuholen, da diese Verarbeitung vom Gesetz vorgeschrieben ist.

**Modifiche - Änderungen**

L'Agenzia delle Entrate, in quanto soggetto pubblico, non deve acquisire il consenso degli interessati per trattare i loro dati personali. Gli intermediari non devono acquisire il consenso degli interessati per il trattamento dei dati in quanto è previsto dalla legge. Die Agentur der Einnahmen ist als öffentliches Subjekt nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Die Vermittler sind nicht verpflichtet, die Einwilligung der Steuerzahler zur Datenverarbeitung einzuholen, da diese Verarbeitung vom Gesetz vorgeschrieben ist.

**La presente informativa viene data in via generale per tutti i titolari del trattamento sopra indicati.  
Dieses Informationsschreiben wird generell für alle zuvor genannten Verfahrensträger der Datenverarbeitung ausgegeben.**





**agenzia Entrate** **Agentur Einnahmen**

COMUNICAZIONE LIQUIDAZIONI PERIODICHE IVA  
MITTEILUNG PERIODISCHE MWST.-ABRECHNUNGEN

CODICE FISCALE - STEUERNUMMER

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

**QUADRO VP - ÜBERSICHT VP**

**Liquidazioni periodiche IVA**

**Periodische MwSt.-Abrechnungen**

Mod. N.   
Vordr. Nr.

|  |                            | PERIODO DI RIFERIMENTO - BEZUGSZEITRAUM  |  |  |  |                      |
|--|----------------------------|--|--|--|--|----------------------|
| VP1  | Mese<br>Monat <sup>1</sup> | Trimestre -<br>Quartal <sup>2</sup> (*)  | Subforniture<br>Zulieferungen <sup>3</sup> | Eventi eccezionali<br>Außergewöhnliche Ereignisse <sup>4</sup> | Operazioni straordinarie<br>Außergewöhnliche<br>Geschäftsvorgänge <sup>5</sup> |                      |
| <b>LIQUIDAZIONE<br/>DELL'IMPOSTA<br/>ABRECHNUNG<br/>DER STEUER</b> | VP2                        | Totale operazioni attive (al netto dell'IVA)<br>Gesamtbetrag der Aktivvorgänge (ohne MwSt.)        |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP3                        | Totale operazioni passive (al netto dell'IVA)<br>Gesamtbetrag der Passivvorgänge (ohne MwSt.)      |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP4                        | IVA esigibile - Fällige Mehrwertsteuer   |  | DEBITI - FORDERUNGEN   |  | CREDITI - GUTHABEN   |
|  | VP5                        | IVA detratta - Abgesetzte Mehrwertsteuer   |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP6                        | IVA dovuta - Geschuldete Mehrwertsteuer  |  | <input type="text"/>   | o a credito<br>oder MwSt.-<br>Guthaben   | <input type="text"/> |
|  | VP7                        | Debito periodo precedente non superiore 100 euro<br>Guthaben der Vorperiode nicht über 100 Euro    |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP8                        | Credito periodo precedente<br>Guthaben der Vorperiode  |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP9                        | Credito anno precedente<br>Guthaben des Vorjahres  |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP10                       | Versamenti auto F24 elementi identificativi<br>Zahlungen für Fahrzeuge F24 mit Erkennungselementen |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP11                       | Crediti d'imposta<br>Steuer Guthaben   |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP12                       | Interessi dovuti per liquidazioni trimestrali<br>Für die Quartalsabrechnung geschuldete Zinsen     |  | <input type="text"/>   |  |                      |
|  | VP13                       | Acconto dovuto<br>Geschuldete Vorauszahlung  |  | Metodo<br>Methode  | <input type="text"/>   | <input type="text"/> |
|  | VP14                       | IVA da versare - Zu zahlende MwSt.   |  | <input type="text"/>   | o a credito<br>oder MwSt.-<br>Guthaben   | <input type="text"/> |

(\*) **ATTENZIONE - HINWEIS:** I contribuenti che hanno optato per la liquidazione trimestrale ai sensi dell'art. 7 del D.P.R. n. 542/99 devono indicare "5" per il quarto trimestre - Steuerzahler, die die vierteljährliche Abrechnung im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542/99 gewählt haben, müssen „5“ für das vierte Quartal angeben.

# MITTEILUNG PERIODISCHE MWST.-ABRECHNUNGEN

## ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

Die in den Anweisungen zum Mitteilungsvordruck der Daten der periodischen MwSt.-Abrechnungen erwähnten Gesetzesartikel (nachfolgend „Mitteilung“) beziehen sich auf das D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und nachfolgende Änderungen, falls nicht anders angegeben.

### VORBEMERKUNG

Die Verpflichtung zur Einreichung der Mitteilung wurde für passive MwSt.-Subjekte in Anwendung der im Art. 21-bis des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 Bestimmungen, mit Änderungen in den Gesetzesstand erhoben durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 eingerichtet und durch den Art. 4, Abs. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 22. Oktober 2016, mit Änderungen in den Gesetzesstand erhoben durch das Gesetz Nr. 225 vom 1. Dezember 2010, eingeführt.

Im vorliegenden Vordruck muss der Steuerzahler eine Zusammenfassung der Buchführungsdaten der periodischen Abrechnungen angeben, die im Sinne des Art. 1, Abs. 1 und 1-bis des D.P.R. Nr. 100 vom 23. März 1998 sowie der Art. 73, erster Absatz, Buchstabe e), und 74, vierter Absatz, ausgeführt wurden.

Die Mitteilung ist auch im Fall einer Abrechnung mit Guthabenüberschuss einzureichen.

Von der Einreichung der Mitteilung sind passive Subjekte ausgenommen, die nicht zur Einreichung der jährlichen MwSt.-Erklärung oder zur Durchführung der periodischen Abrechnungen verpflichtet sind, vorausgesetzt, die Bedingungen für die Befreiung von der Verpflichtung im Lauf des Jahres bestehen.

Beim Fehlen von in der Übersicht VP für das Vierteljahr anzugebenden Daten (z. B. im Fall von Steuerzahlern, die in dem Bezugszeitraum keine – weder aktive noch passive – Operation durchgeführt haben) besteht die Verpflichtung zur Einreichung der Mitteilung nicht. Dagegen besteht die Verpflichtung, im Fall es nötig ist, die Übertragung eines Guthabens aus dem vorigen Vierteljahr zu prüfen. Wenn es daher aus dem vorigen Vierteljahr keine zu übertragenden Guthaben vorliegen, ist der Steuerzahler in Ermangelung von anderen in der Übersicht VP anzugebenden Daten von der Einreichung der Mitteilung ausgenommen.

Im Fall einer getrennten Festsetzung der Steuer bei einem Vorliegen von mehreren Tätigkeiten reichen die passiven Subjekte eine einzige zusammenfassende Mitteilung für jeden Zeitraum ein.

Eine unterlassene, unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Mitteilung der Daten der periodischen Abrechnungen wird mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 500 und 2000 Euro bestraft. Die Strafe wird halbiert, wenn die Übermittlung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, oder wenn innerhalb derselben Frist eine korrekte Übermittlung der Daten erfolgt (Art. 11, Abs. 2-ter des gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

### STRUKTUR DES VORDRUCKS

Der Vordruck besteht aus:

- Titelseite, bestehend aus zwei Seiten;
- Vordruck, bestehend aus der Übersicht VP.

### VERFÜGBARKEIT DES VORDRUCKS

Der Mitteilungsvordruck sowie die jeweiligen Anweisungen können kostenlos im elektronischen Format auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) oder auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) heruntergeladen werden.

### MODALITÄTEN UND EINREICHUNGSFRISTEN

Der Mitteilungsvordruck ist ausschließlich auf telematischem Weg, direkt vom Steuerzahler oder durch zugelassene Vermittler gemäß Art. 3, Abs. 2-bis und 3 des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 einzureichen.

Der Vordruck muss spätestens am letzten Tag des zweiten Monats nach Quartalsende eingereicht werden. Die Mitteilung zum zweiten Quartal wird bis zum 30. September und jene zum letzten Quartal wird spätestens am letzten Tag des Februars eingereicht.

Wenn der Termin für die Einreichung der Mitteilung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird er auf den nachfolgenden Werktag verschoben.

Um eventuelle Fehler oder Lücken zu berichtigen, ist es möglich, vor der Einreichung der jährlichen MwSt.-Erklärung eine neue Mitteilung einzureichen, die die vorige Mitteilung ersetzt. Die Berichtigung muss danach unmittelbar in der jährlichen Erklärung erfolgen (siehe Beschluss Nr. 104/E vom 28. Juli 2017).

Wenn iMitteilungen zum gleichen Zeitraum eingereicht werden, ersetzt die letzte Mitteilung die vorangegangenen.

### TELEMATISCHE EINREICHUNG

Zu den Modalitäten zur Zulassung zur direkten telematischen Einreichung und der Einreichung durch zugelassene Vermittler wird auf die jeweiligen Anweisungen verwiesen, die im entsprechenden Bereich der Internetseite der Agentur Einnahmen enthalten sind.

## MITTEILUNG DER ERFOLGTEN TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Der Beleg der erfolgten telematischen Übermittlung der Daten der Mitteilung ist über den entsprechenden Bereich im sicheren Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen sowie im Bereich „Konsultation“ des sicheren Bereichs der Webschnittstelle „Rechnungen und Zahlungen“ erhältlich.

In Bezug auf die Prüfung der fristgerechten Einreichung der telematisch übermittelten Mitteilungen gelten solche als fristgerecht eingereicht, die zwar innerhalb der vorgeschriebenen Fristen übermittelt, aber vom telematischen Dienst abgelehnt wurden, unter der Voraussetzung, dass sie nach dem Datum in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen über den Grund der Ablehnung innerhalb der darauffolgenden fünf Arbeitstage erneut übermittelt werden (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen - Abteilung für Einnahmen - Nr. 195 vom 24.09.1999).

## SONDERFÄLLE DER EINREICHUNG

### STEUERZAHLER MIT QUARTALSABRECHNUNG

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 Quartalsabrechnungen durchführen, müssen die Mitteilung auch für das vierte Kalenderquartal einreichen, ohne eventuelle Vorgänge einer Berichtigung oder eines Ausgleichs zu berücksichtigen, die bei der Jahreserklärung durchzuführen sind (beispielsweise endgültige Berechnung des Pro-rata-Satzes).

Dennoch muss die Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer für dieses Quartal mit Zinsen von 1 % beim Jahresausgleich innerhalb der ordentlichen für die Jahreserklärung vorgesehenen Frist vorgenommen werden. Daher dürfen diese Steuerzahler in der Mitteilung zum vierten Quartal die Zeilen VP11, VP12 und VP14 nicht ausfüllen.

Diese Zeilen müssen hingegen mit Ausnahme der Zeile VP12 von Zulieferern ausgefüllt werden, die die Quartalsabrechnung gemäß Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 ausführen, und die die Bestimmungen zu den Steuererleichterungen gemäß Art. 74, Abs. 5 in Anspruch nehmen. Insbesondere müssen diese letzteren Subjekte in Zeile VP11 die speziellen Steuerguthaben angeben, die eventuell zur Verminderung des im Zusammenhang mit den Zulieferervorgängen Zahlungsbetrags verwendet wurden. In diesem Fall muss in Zeile VP14, Spalte 1 der eventuell bis zum 16. Februar Zahlungsbetrag angegeben werden.

Schließlich müssen die Steuerzahler gemäß Art. 74, Abs. 4 die für das vierte Quartal geschuldete Mehrwertsteuer innerhalb der ordentlichen Frist (16. Februar) zahlen. Folglich müssen Steuerzahler, die sowohl im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 als auch im Sinne des Artikels 74, Abs. 4 Quartalsabrechnungen ausführen, zwei getrennte Vordrucke der Übersicht VP zum vierten Quartal ausfüllen.

### STEUERZAHLER MIT GETRENNTER BUCHFÜHRUNG

Steuerzahler, die mehrere Geschäftstätigkeiten ausgeübt haben, für die sie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen oder nach Wahl eine getrennte Buchführung im Sinne des Art. 36 ausgeführt haben, müssen einen einzigen Vordruck der Übersicht VP ausfüllen, in der alle mit der getrennten Buchführung verwalteten Tätigkeiten für das jeweilige Monat oder Quartal zusammengefasst werden.

Wenn für eine der genannten Tätigkeiten die Befreiung von der Verpflichtung zur jährlichen Mehrwertsteuererklärung und folglich der vorliegenden Mitteilung vorgesehen ist, dürfen die Daten dieser letzten Aktivität nicht in der Mitteilung enthalten sein, die in Bezug auf die anderen Tätigkeiten einzureichen ist, für die die Erklärungsverpflichtung vorgesehen ist.

#### A) Steuerzahler mit der gleichen Periodizität (monatlich oder vierteljährlich)

Diese Steuerzahler müssen die Mitteilung einreichen und im Vordruck zu jedem Zeitraum (Monat oder Quartal) alle Aktivitäten zusammenfassen, für die das Subjekt zum Unterhalt einer getrennten Buchführung verpflichtet ist.

#### B) Steuerzahler mit unterschiedlicher Periodizität (sowohl monatlich als auch vierteljährlich)

Der Steuerzahler, der für die verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten sowohl monatliche als auch vierteljährliche periodische Abrechnungen durchführt, muss im Allgemeinen die Mitteilung mit getrennten Vordrucken (monatlich und vierteljährlich) in Bezug auf die jeweiligen Abrechnungen einreichen.

Im besonderen Fall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zu Steuerausgleichszwecken zum gleichen Zeitpunkt mit jener für das dritte Monat eines jeden Kalenderquartals (März, Juni, September und Dezember, nur für Steuerzahler gemäß Art. 74, Abs. 4) muss die zusammenfassende Mitteilung eingereicht werden, wobei in einem einzigen Vordruck die periodische Abrechnung zum dritten Monat und jene zum Quartal in Bezug auf alle ausgeübten Tätigkeiten aufgeführt werden muss, unter Angabe beider Zeiträume in den entsprechenden Kästchen (Beispiel: gemeinsame Abrechnung für den Monat März - 1. Quartal: Den Wert „03“ im Kästchen „Monat“ und „1“ im Kästchen „Quartal“ in der Zeile VP1 angeben). Das beschriebene Verfahren für das Ausfüllen betrifft auch die von einer beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft eingereichte Mitteilung, die Daten der periodischen MwSt.-Abrechnung für die gesamte Unternehmensgruppe enthält, deren Teile sowohl die Körperschaften oder Gesellschaften sind, die zur monatlichen Abrechnung verpflichtet sind, als auch die Körperschaften oder Gesellschaften, die zur Quartalsabrechnung verpflichtet sind.

## ÜBERTRAGUNG DES MWST.-GUTHABENS IM LAUF DES JAHRES

Die Subjekte, die sowohl monatliche als auch vierteljährliche Abrechnungen durchführen, müssen im Fall eines MwSt.-Guthabens, das zur Absetzung von einem Zeitraum auf den nächsten übertragen wird, die nachfolgend angegebene Abfolge einhalten (im folgenden Beispiel nur für das erste Jahresquartal angegeben):

- 1) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum Monat Januar (aus Zeile VP14, Spalte 2): zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum Monat Februar (in Zeile VP8);
- 2) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum Monat Februar: zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum Monat März;



- 3) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum Monat März: zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum 1. Quartal;
- 4) Guthaben, hervorgehend aus dem Vordruck zum ersten Quartal: zur Absetzung zu übertragen in den Vordruck zum Monat April (in der nachfolgenden Mitteilung auszufüllen);

Dieselbe Sequenz gilt auch in Bezug auf die nachfolgenden Monate und Quartale des Jahres.

Im schon besprochenen Fall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zum selben Zeitraum wie jene des dritten Monats eines jeden Kalenderquartals müssen zum Zweck der Bestimmung des zu übertragenden MwSt.-Guthabens im Lauf des Jahres die in den Punkten 3-4 der oben dargelegten Abfolge angegebenen Guthaben berücksichtigt werden. Das Guthaben, das aus der Zeile VP14 des Vordrucks März/1. Quartal hervorgeht, muss danach in die Zeile VP8 des Vordrucks zum Monat April übertragen werden (in der nachfolgenden Mitteilung auszufüllen).

### STEUERZAHLER MIT BUCHFÜHRUNG BEI DRITTEN

Steuerzahler, die ihre Buchführung Dritten anvertraut haben, können die monatlichen MwSt.-Abrechnungen in Bezug auf die Vorgänge ausführen, die im zweiten Vormonat durchgeführt worden.

Daher müssen diese Steuerzahler beispielsweise im Fall einer Abrechnung zum Monat Mai (durchzuführen bis zum 16. Juni) Folgendes angeben:

- für den Zeitraum den Wert „05“ im Kästchen Monat;
- in Zeile VP2 den Betrag der im April ausgeführten aktiven (registrierten oder registrierungspflichtigen) Vorgänge;
- in Zeile VP3 den Betrag der im April registrierten Einkäufe.

### VERWALTER ODER LIQUIDATIONSKOMMISSARE

Der Konkursverwalter müssen (im Fall einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation) die Mitteilung nur einreichen, wenn sie im Bezugszeitraum (Monat oder Quartal) steuerpflichtige Vorgänge registriert haben, für die sie zur Ausführung der periodischen Abrechnungen im Sinne des Artikels 74 bis, zweiter Absatz verpflichtet sind. Daher ist die Mitteilung nur für die Zeiträume einzureichen, für die die entsprechenden periodischen Abrechnungen vorgenommen wurden.

### KOMMUNIKATION DER KÖRPERSCHAFTEN ODER GESELLSCHAFTEN, DIE AM MWST.-ABRECHNUNGSVERFAHREN DER UNTERNEHMENSGRUPPE TEILNEHMEN

Die beherrschende Körperschaft oder Handelsgesellschaft und die beherrschten Körperschaften oder Handelsgesellschaften, die während des Jahreszeitraums, auf den sich die Mitteilung bezieht, an der periodischen Gruppen-MwSt.-Abrechnung im Sinne des letzten Absatzes des Art. 73 teilnehmen, müssen die eigenen Mitteilungen einzeln einreichen und im Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnungen)“ im Abschnitt „Allgemeine Daten“ der Titelseite die MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens eintragen und die im Bezugszeitraum übertragenen Schuld- oder Guthabenbeträge jeweils in Spalte 1 oder Spalte 2 der Zeile VP14 angeben. Die Zeilen VP7, VP8, VP9 und VP13 sind hingegen nicht auszufüllen.

Diese Ausfüllungsmodalitäten gelten für den Zeitraum, in dem die erklärende Körperschaft oder Gesellschaft am Verfahren der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt; für die Zeiträume, die auf den Ausstieg aus diesem Abrechnungsverfahren folgen, muss die Mitteilung auf analoge Weise zu den ordentlichen Steuerzahlern ausgeführt werden. Außerdem ist das Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)“ nicht auszufüllen, wenn die Körperschaft oder die Gesellschaft nicht während des gesamten Zeitraums, auf den sich die Mitteilung bezieht, an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilgenommen hat. Beispielsweise muss im Fall einer Gesellschaft mit Quartalsabrechnung, die im Mai aus der Gruppen-MwSt.-Abrechnung austritt, in der Mitteilung zum zweiten Quartal im Feld „Letzter Monat“ der Titelseite der Wert „03“ eingetragen werden und das Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)“ ist nicht auszufüllen. In den nachfolgenden Mitteilungen ist das Feld „Letzter Monat“ nicht auszufüllen.

### PERIODISCHE MITTEILUNG FÜR DIE GRUPPE

Zusätzlich zur eigenen Mitteilung muss die beherrschende Körperschaft oder Handelsgesellschaft auch eine periodische Mitteilung einreichen und dabei das Kästchen „Gruppenabrechnung“ auf der Titelseite ankreuzen, ohne das Feld „MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)“ auszufüllen. In dieser Mitteilung, die die Daten der periodischen MwSt.-Abrechnung für die gesamte Unternehmensgruppe enthält, ist die Kästchen „Zulieferungen“ in Zeile VP1 nicht auszufüllen, ebenso werden auch die Zeilen VP2, VP3, VP10, VP11 und VP12 der Übersicht VP nicht ausgefüllt. In diesem Fall muss die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft Folgendes angeben:

- in Zeile VP4 den Gesamtbetrag der MwSt.-Schulden, die im Zeitraum von allen Subjekten übertragen wurden, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnehmen, einschließlich der eventuellen Zinsen, die von den Subjekten mit Quartalsabrechnung übertragen wurden (Zeile VP4, Spalte 1);
- in Zeile VP5 den Gesamtbetrag der MwSt.-Guthaben, die im Zeitraum von allen Subjekten übertragen wurden, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnehmen (Zeile VP4, Spalte 2).

Es wird festgehalten, dass im besonderen Fall, dass die beherrschten Körperschaften oder Gesellschaften nach dem 27. Dezember (endgültige Frist für die Zahlung der MwSt.-Vorauszahlung) aus der Gruppe ausgeschieden sind, zum Beispiel infolge einer Eingliederung einer beherrschten Gesellschaft in eine Gesellschaft außerhalb der Unternehmensgruppe, muss in der Mitteilung zur letzten Abrechnung des Jahres, die die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft für die Unternehmensgruppe einreichen müssen, die Zeile VP13 ohne den Anteil der Vorauszahlung ausgefüllt werden, die für die aus der Gruppe ausgetretene beherrschte Gesellschaft geschuldet wird, und im Feld „Letzter Monat“ im Abschnitt „Allgemeine Daten“ der Titelseite muss der Code 99 angegeben werden.

Was die Mitteilung zum 4. Quartal betrifft, darf das Mutterunternehmen nicht die Daten zu den Salden (negativ oder positiv)

zu den Körperschaften oder Gesellschaften mit Quartalsabrechnung im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 eintragen, da diese in die Jahreserklärung einfließen.

## **STEUERZAHLER MIT SPEZIELLEN OPERATIONEN ODER ANDEREN WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN DES SUBJEKTS (FUSIONEN, AUFSPALTUNGEN, FIRMENABTRETUNGEN, ÜBERTRAGUNGEN ETC.)**

### **Außergewöhnlicher Geschäftsvorgang oder Umwandlung während des Quartals, auf das sich die Mitteilung bezieht**

- 1) Falls das Subjekt, das diese Vorgänge verursacht hat (übernommene oder abgespaltene Gesellschaft, übertragendes, abgetretenes oder schenkendes Subjekt) aufgrund eines außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs oder einer Umwandlung erloschen ist, muss das Subjekt, das Rechtsnachfolger ist (übernehmende oder begünstigte Gesellschaft, nutznießendes Subjekt einer Übertragung, Abtretung oder Schenkung) zwei getrennte Mitteilungen einreichen:
  - die erste enthält die Daten der vom Subjekt selbst im Quartal ausgeführten Abrechnungen, auf das sich die Mitteilung bezieht;
  - die zweite enthält die Daten der Abrechnungen, die vom verursachenden Subjekt durchgeführt wurden, anteilmäßig zum Quartal, auf das sich die Mitteilung bezieht und bis zur letzten vor dem außergewöhnlichen Geschäftsvorgang oder der Umwandlung ausgeführten Abrechnung. In dieser Mitteilung müssen im Teil, der dem Steuerzahler vorbehalten ist, die Daten zum übernommenen, abgespaltene, übertragenden etc. Subjekt angegeben werden, während im Feld, das dem Erklärenden vorbehalten ist, die Daten des Subjekts anzugeben sind, das aus der Umwandlung hervorgegangen ist, wobei der Wert 9 im Kästchen zum Code des bekleideten Amtes anzugeben ist.
- 2) Im Fall hingegen, in dem das verursachende Subjekt nicht aufgrund des außergewöhnlichen Geschäftsvorganges oder der Umwandlung erloschen ist, muss die Mitteilung von folgenden Subjekten eingereicht werden:
  - vom verursachenden Subjekt, wenn der außergewöhnliche Geschäftsvorgang oder die Umwandlung die Abtretung der MwSt.-Schuld oder des MwSt.-Guthabens zur Folge hatte, muss dieses Subjekt daher zwei getrennte Mitteilungen entsprechend den im Punkt 1) angegebene Modalitäten einreichen. Folglich darf das verursachende Subjekt nicht die Mitteilung zur Aktivität einreichen, die Gegenstand des außergewöhnlichen Geschäftsvorganges war;
  - von jedem der Subjekte, die in den Geschäftsvorgang einbezogen waren, wenn der außergewöhnliche Geschäftsvorgang oder die Umwandlung nicht zur Abtretung der MwSt.-Schuld oder Guthaben im Zusammenhang mit den von jedem im Quartal ausgeführten Geschäftsvorgängen geführt hat, auf das sich die Mitteilung bezieht.

Im Fall der Rechtsnachfolger in der Zeile VP8 seiner/ihrer eigenen Mitteilung das in der letzten regelmäßigen Abrechnung fällig gewordene Guthaben des verursachenden Subjekts überträgt, ist das Kästchen „außergewöhnliche Geschäftsvorgänge“ in der Zeile VP9 der Übersicht VP anzukreuzen. Dieses Kästchen ist auch anzukreuzen, im Fall der Rechtsnachfolger in die Zeile VP9 einen Anteil oder den gesamten Betrag des Guthabens überträgt, das aus der jährlichen MwSt.-Erklärung des verursachenden Subjekts entsteht, die sich auf das Jahr vor dem auf der Titelseite angegebenen Jahr bezieht, und das infolge des außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs vollständig oder teilweise abgegeben wurde.

### **Außergewöhnlicher Geschäftsvorgang oder Umwandlung im Zeitraum zwischen dem 1. Tag des auf das Quartal folgenden Monats und dem Datum der Einreichung der Mitteilung**

In diesem Fall muss die Mitteilung zu den Geschäftsvorgängen, die vom verursachenden Subjekt während des Verlaufs des gesamten vorangegangenen Quartals durchgeführt werden, immer von verursachenden Subjekt eingereicht werden, wenn das verursachenden Subjekt aufgrund des außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs erloschen ist, wobei die in Punkt 1) angegebene Modalitäten zu befolgen sind, immer unter der Voraussetzung, dass die Verpflichtung nicht schon direkt von diesem letzteren Subjekt vor dem außergewöhnlichen Geschäftsvorgang oder der Umwandlung erfüllt wurde.

Wenn hingegen der außergewöhnlichen Geschäftsvorgang nicht das Erlöschen des verursachenden Subjekts zur Folge hatte, erfüllt jedes am Geschäftsvorgang teilhabende Subjekt selbstständig die Verpflichtung zu den im gesamten Quartal ausgeführten Abrechnungen, auf das sich die Mitteilung bezieht und die eventuell vorgenommene Übertragung der MwSt.-Schuld oder des Guthabens infolge des außergewöhnlichen Geschäftsvorgangs wird erst mit der Mitteilung relevant, die im nachfolgenden Zeitraum entsprechend den in Punkt 2) angegebene Modalitäten einzureichen ist.

## **NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE**

### **Steuervertreter**

Die Steuervertreter von nicht ansässigen Subjekten, die im Sinne des Artikels 17, dritter Absatz, ernannt wurden, sind zur Einreichung der Mitteilung mit Angabe der Daten der im Quartal ausgeführten Abrechnungen verpflichtet, auf das sie sich bezieht, wobei im Feld Erklärender der Code des bekleideten Amtes 6 anzugeben ist.

### **Direkt identifizierte nicht wohnhafte Subjekte**

Nicht wohnhafte Subjekte, die direkt in Italien im Sinne des Art. 35-ter identifiziert sind, sind zur Einreichung der Mitteilung in Bezug zu den von Ihnen im Quartal ausgeführten Geschäftsvorgängen verpflichtet.

### **Subjekte, die während des Quartals durch Steuervertreter oder mit direkter Identifikation tätig waren**

In allen Fällen, in denen ein nicht wohnhaftes Subjekt im selben Quartal, jedoch offensichtlich in davon unterschiedlichen Zeiträumen mehrwertsteuerrelevante Geschäftsvorgänge in Italien sowohl durch Steuervertreter als auch mit direkter Identifikation ausgeführt haben, ist eine einzige Mitteilung durch das Subjekt (Steuervertreter oder nicht wohnhaftes direkt identifiziertes Subjekt) einzureichen, das zum Datum der Einreichung der Mitteilung tätig war.

**Stabile Niederlassung**

Im Fall einer stabilen Niederlassung eines nicht wohnhaften Subjekts in Italien muss eine Mitteilung in Bezug auf die Daten der im Quartal ausgeführten Geschäftsvorgänge eingereicht werden, die dieser zugeschrieben werden können. In diesem Fall muss im Feld Erklärender der Code des bekleideten Amts 1 angegeben werden.

**TITELSEITE****ALLGEMEINE DATEN****Steuerjahr**

Das Kalenderjahr angeben, auf das sich die Mitteilung bezieht.

**MwSt.-Nummer**

Die MwSt.-Nummer des Steuerpflichtigen angeben..

**MwSt.-Nummer des Mutterunternehmens (Gruppen-MwSt.-Abrechnung)**

Wenn die Mitteilung von einer Körperschaft oder einer Handelsgesellschaft eingereicht wird, die im Quartal das Verfahren der Gruppen-MwSt.-Abrechnung gemäß dem letzten Absatz von Art. 73 in Anspruch genommen hat, ist die MwSt.-Nummer der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft anzugeben (auch in der Mitteilung, die von diesem letzteren Subjekt für die eigene individuelle Position eingereicht wurde).

Das Feld ist auch auszuführen, wenn die Körperschaft oder die Gesellschaft mit periodischen Monatsabrechnungen im zweiten oder dritten Monat des Quartals aus der Gruppen-MwSt.-Abrechnung ausgeschieden ist.

**Letzter Monat**

Sollten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gruppen-MwSt.-Abrechnung nicht mehr vorliegen, ist das letzte Monat der Kontrolle anzugeben (Beispiel „02“ für Februar). Es wird daran erinnert, dass der eingetretene Verlust der Anforderungen zur Inanspruchnahme der Gruppenabrechnung ab der periodischen Abrechnung für den Monat oder das Quartal wirksam wird, in dem der Verlust eingetreten ist (zum Beispiel: die Gesellschaft, die monatliche Abrechnungen vornimmt und gegenüber der die Kontrolle im Monat Mai nicht mehr besteht, muss die Nummer „04“ angeben, da die Kontrolle bis zum Monat April ausgeübt wurde; falls die Gesellschaft vierteljährliche Abrechnungen vornimmt, muss sie die Nummer 03 angeben, da die Kontrolle mit dem ersten Quartal beendet wurde).

Für den besonderen Fall, dass während des Jahres eine beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft in eine andere Gesellschaft, die nicht an der MwSt.-Gruppe teilnimmt, eingegliedert wird, und wenn die Gruppen-MwSt.-Abrechnung infolge der Eingliederung dieser Gesellschaft ausgesetzt werden sollte, ist sowohl in der Erklärung der eingegliederten beherrschenden Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird) als auch in der Erklärung der beherrschten Körperschaft oder Gesellschaften die Nummer anzugeben, die dem Monat entspricht, der sich auf die letzte regelmäßige monatliche oder vierteljährliche Abrechnung der Gruppe bezieht (zum Beispiel: das Datum der Eingliederung der beherrschenden Gesellschaft ist der 15. Mai – als letzter Monat der Kontrolle ist anzugeben: „04“, wenn monatlich, „03“, wenn vierteljährlich); wenn hingegen das Verfahren während des gesamten Steuerjahres mit getrennter Buchführung im Verhältnis zu jener der aufnehmenden Gesellschaft erfolgt, muss „13“ in jeder Mitteilung der beherrschenden eingegliederten Körperschaft oder Gesellschaft angegeben werden, die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird (vgl. Ministerieller Beschluss 363998 vom 26. Dezember 1986).

Wenn die beherrschte Körperschaft oder Gesellschaft nach Zahlung der Vorauszahlung aus der Gruppe ausgetreten ist, muss im Feld „Letzter Monat“ der Code 99 angegeben werden. Der Anteil der Vorauszahlung, die das Mutterunternehmen dem Tochterunternehmen gutgeschrieben hat, ist in der Zeile VP13 der Mitteilung letzter Subjekt anzugeben. In Bezug auf diesen Fall wird für das Ausfüllen der vom Mutterunternehmen eingereichten Erklärung für die Gruppe auf die Anweisungen Absatz „periodische Mitteilung für die Gruppe“ verwiesen.

**Gruppenabrechnung**

Das Kästchen ankreuzen, wenn sich Mitteilung auf die Gruppen-MwSt.-Abrechnung bezieht.

**Erklärender**

Das vorliegende Feld muss nur dann ausgefüllt werden, wenn der Erklärende (der Unterzeichner der Erklärung) ein anderes Subjekt als der Steuerzahler ist, auf den sich die Mitteilung bezieht.

**Steueridentifikationsnummer**

Die Steueridentifikationsnummer der erklärenden natürlichen Person angeben, die die Mitteilung unterzeichnet.

**Code des bekleideten Amts**

Den Code des bekleideten Amts des Erklärenden angeben, der aus der Tabelle in den Anweisungen der MwSt.-Jahreserklärung entnommen werden kann.

**Steuernummer des erklärenden Unternehmens**

Falls der Erklärende eine Gesellschaft ist, die die Mitteilung im Namen eines anderen Steuerzahlers einreicht, muss auch das vorliegende Feld ausgefüllt werden, wobei in diesem Fall im vorgesehenen Feld der Code des bekleideten Amts anzugeben ist, der der Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerzahler entspricht.

Unter diese Kategorie fallen zum Beispiel eine Gesellschaft, die im Sinne des Artikels 17, dritter Absatz als Steuervertreter eines nicht ansässigen Subjekts ernannt wurde, eine Gesellschaft, die den Code des bekleideten Amts 9 als begünstigte Gesellschaft (oder abgespaltene Gesellschaft) oder als aufnehmende Gesellschaft (oder eingegliederte Gesellschaft) an-



gibt, eine Gesellschaft, die die Mitteilung in Eigenschaft als Vertreter des Steuerzahlers bei Verhandlungen einreicht.

#### Unterschrift

Die Unterschrift ist im vorgesehenen Feld in leserlicher Form durch den Steuerzahler oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vertreter bei Verhandlungen oder von einem der anderen in der Tabelle „Code des bekleideten Amtes“ angegebenen erklärenden Subjekte einzutragen.

#### Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Dieses Feld ist vom Beauftragten, der die Erklärung einreicht, auszufüllen und zu unterzeichnen, .

Im Kästchen „Verpflichtung zur Einreichung“ muss der Code „1“ angegeben werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler ausgefüllt wurde, bzw. Code „2“, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Übermittlung vornimmt;

Der Beauftragte muss:

- Die eigene Steuernummer angeben;
- Das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung angeben;
- Unterschreiben.

### ÜBERSICHT VP - PERIODISCHE MWST.-ABRECHNUNGEN

#### Vordruck

Für jede periodische Abrechnung muss ein getrennter Vordruck der vorliegenden Mitteilung ausgefüllt werden, wobei das Feld „Vordr. Nr.“ rechts oben in der Übersicht VP auszufüllen ist. Daher müssen die Steuerzahler, die:

- ausschließlich periodische monatliche Abrechnungen durchführen, einen Vordruck für jeden Monat des Quartals auszufüllen;
- ausschließlich periodische Quartalsabrechnungen durchführen, einen einzigen Vordruck für das Quartal ausfüllen;
- sowohl monatliche als auch Quartalsabrechnungen (im Fall von getrennter) durchführen, einen Vordruck für jeden Monat und einen Vordruck für das Quartal ausfüllen (im Sonderfall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zu Steuerausgleichszwecken zum gleichen Zeitpunkt mit jener für den dritten Monat eines jeden Kalenderquartals wird auf die Anweisungen zu Punkt B) des Absatzes „Steuerzahler mit getrennter Buchführung“ verwiesen).

#### Bezugszeitraum

Der Steuerzahler muss in den **Spalten 1 und 2** der **Zeile VP1** den Monat (Werte von 1 bis 12) oder das Quartal (Werte von 1 bis 4) angeben, auf das sich jeder Vordruck der Kommunikation bezieht.

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 7 des D.P.R. vom 14. Oktober 1999, Nr. 542 Quartalsabrechnungen durchführen, müssen in Spalte 2 den Wert „5“ in Bezug auf das vierte Kalenderquartal angeben.

Im besonderen Fall einer vorgezogenen periodischen Quartalsabrechnung zu Steuerausgleichszwecken zum gleichen Zeitpunkt mit jener für den dritten Monat eines jeden Kalenderquartals sind die beiden genannten Spalten entsprechend den Angaben von Punkt B) des Absatzes „Steuerzahler mit getrennter Buchführung“ auszufüllen).

#### Zulieferungen

Das Kästchen ist nur anzukreuzen, wenn der Steuerzahler die von Art. 74, Abs. 5 (Zulieferungsverträge) vorgesehenen Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat.

#### Außergewöhnliche Ereignisse

Dieses Kästchen ist den Subjekten vorbehalten, die im Besitz der Vorbedingungen sind und im Bezugszeitraum die MwSt.-Erleichterungen in Anspruch genommen haben, die von den besonderen Bestimmungen infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen vorgesehen sind. In diesem Fall ist anzugeben:

- der **Code 1** von Subjekten, die eine unternehmerische, gewerbliche, handwerkliche oder in jeden Fall wirtschaftliche Aktivität oder eine künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und sich geweigert haben, auf erpresserische Forderungen einzugehen und infolgedessen auf dem Staatsgebiet Schäden an beweglichen Gütern oder Immobilien infolge von strafrechtlichen Tatbeständen erleiden, die auch außerhalb einer Vereinigung zur Fortsetzung eines ungerechtfertigten Gewinns begangen werden. Für die Opfer von Schutzgelderpressungen hat der Artikel 20, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Februar 1999, Nr. 44 einen Aufschub von drei Jahren für die Frist der Steuerverpflichtungen vorgesehen, die in den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen;
- der **Code 9**, für alle anderen außergewöhnlichen Ereignisse.

#### Außergewöhnliche Geschäftsvorgänge

Zum Ausfüllen des gegenständlichen Kästchens wird es auf die im Abschnitt „Steuerzahler mit speziellen Operationen oder anderen wesentlichen Veränderungen des Subjekts (Fusionen, Aufspaltungen, Firmenabtretungen, Übertragungen etc.)“ enthaltenen Anweisungen hingewiesen. Das gegenständliche Kästchen ist auch anzukreuzen, im Fall die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft nach der Unterbrechung der Gruppen-MwSt.-Abrechnung im Laufe des Jahres in der Zeile VP8 die eventuellen Guthabenüberschüsse angibt, die der Gruppe übertragen und nicht ausgeglichen wurden, und die in den eigenen nachfolgenden regelmäßigen Abrechnungen abgeschrieben wurden.

#### Abrechnung der Steuer

Die Beträge, die unter Berücksichtigung der im Sinne des Art. 26 ausgeführten Veränderungen einzutragen sind, müssen in Hundertstel Euro angegeben werden, wobei die zweite Dezimalstelle aufrunden ist, wenn die dritte Stelle gleich oder höher als 5 ist, und abzurunden, wenn sie kleiner als 5 ist.

**Zeile VP2 - Gesamtbetrag der aktiven Geschäftsvorgänge**

Den Gesamtbetrag der aktiven Geschäftsvorgänge (Verkauf von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen) ohne Mehrwertsteuer angeben, die im Bezugszeitraum durchgeführt werden, einschließlich auch jener mit späterer Fälligkeit, im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer (versteuerbar, nicht versteuerbar, steuerbefreit etc.), die im Register der ausgestellten Rechnungen oder im Register der Zahlungen vermerkt oder in jedem Fall registrierungspflichtig sind, ausschließlich jene, die von Subjekten durchgeführt wurden, die die Aussetzung der Verpflichtungen gemäß Art. 36-bis in Anspruch genommen haben (es müssen jedoch die steuerbefreiten Vorgängen gemäß Nr. 11, 18, 19 und dritter Abs. des Art. 10 angegeben werden, für die in jedem Fall die Verpflichtung zur Rechnungsstellung und Registrierung bestehen bleibt).

Es wird außerdem hervorgehoben, dass in der vorliegenden Zeile auch die Geschäftsvorgänge eingetragen werden müssen, die aufgrund eines Fehlens der territorialen Voraussetzungen gemäß Art. 7 bis 7-septies nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, für die die Ausstellung der Rechnung auf der Grundlage der in Art. 21, Abs. 6-bis enthaltenen Bestimmungen obligatorisch ist.

In der Zeile muss auch die Bemessungsgrundlage für die aktiven Vorgänge angegeben werden, für die die Steuer auf der Grundlage von spezifischen Bestimmungen vom Käufer zu zahlen ist.

**Zeile VP3 - Gesamtbetrag der passiven Geschäftsvorgänge**

Den Gesamtbetrag der innerstaatlichen, EU-weiten Käufe und der Importe von Gütern und Dienstleistungen angeben, die sich aus den Rechnungen unter den Import-Zollscheinen ergeben, ohne Mehrwertsteuer angeben, die im Bezugszeitraum im Register der Einkäufe gemäß Art. 25 eingetragen sind, oder in anderen Registern, die von den Bestimmungen hinsichtlich besonderer Steuersysteme vorgesehen sind.

In der Zeile sind außerdem die Einkäufe mit späterer Fälligkeit sowie jene mit nicht absetzbarer Mehrwertsteuer einzutragen. Es wird festgehalten, dass in der Zeile auch die nicht steuerpflichtigen EU-weiten Einkäufe gemäß Art. 42, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 (einschließlich jene, die ohne Zahlung der Steuer unter Verwendung der Obergrenze gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1997, Nr. 28 ausgeführt wurden) sowie jene gemäß Art. 40, Abs. 2 des selben Gesetzesdekrets (EU-Dreiecksvorgänge mit nationalem Geschäftspartner als Käufer-Verkäufer) einzutragen sind.

**HINWEIS** Die Steuer zu bestimmten Arten von Geschäftsvorgängen, für die diese auf der Grundlage von spezifischen Bestimmungen zum Teil vom Käufer (z. B. EU-weite Käufe gemäß Art. 17, Abs. 2, 5, 6 und 7 und Art. 17-ter, wenn die entsprechende Steuer in der regelmäßigen Abrechnung eingeschlossen wurde) oder durch Subjekte, die in bestimmten Geschäftsbereichen arbeiten, für an sie ausgezahlte Provisionen (z. B. Art. 74, erste Absatz, Buchst. E), Art. 74-ter, Abs. 8) zu zahlen ist, muss als fällige Mehrwertsteuer in der **Zeile VP4** und als abgezogenen Mehrwertsteuer in der **Zeile VP5** eingetragen werden.

Dieser Ausfüllungsmodus gilt auch in Bezug auf Importe von Goldmaterial, Halbfertigprodukten aus Gold und Importe von reinem Silber, für die die Steuer nicht beim Zoll, sondern durch gleichzeitige Eintragung des Zollscheins in die Register entsprechend den Art. 23 (oder 24) und dem Art. 25 bezahlt wird.

**Zeile VP4 - Fällige Mehrwertsteuer**

Die Höhe der geschuldeten Mehrwertsteuer zu den im Referenzzeitraum durchgeführten Geschäftsvorgängen angeben, für die die Fälligkeit eingetreten ist, oder zu den vorher durchgeführten Geschäftsvorgängen, für die die Steuer im selben Zeitraum fällig wurde, die im Register der ausgestellten Rechnungen oder der Zahlungen eingetragen sind oder in jedem Fall registrierungspflichtig sind.

**Zeile VP5 - Abgesetzte Mehrwertsteuer**

Die Höhe der Mehrwertsteuer in Bezug auf die registrierten Käufe angeben, für die das Recht auf Absetzung für den Referenzzeitraum ausgeübt wird. In der Zeile ist außerdem die Steuer auf die von Subjekten, die sich des Mehrwertsteuersystems mit Kassenbuchführung gemäß Art. 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 bedienen, ausgeführten Käufe anzugeben, die in vorangegangenen Zeiträumen registriert wurden, und für die das Anrecht auf Absetzung vorliegt.

Die entsprechende Steuerbemessungsgrundlage ist jedoch in der Zeile VP3 nicht anzugeben, da sie schon in der Mitteilung des Registrierungszeitraums der Käufe angegeben ist.

**Steuerzahler, die besondere Systeme der Steuerfestsetzung anwenden**

Steuerzahler, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen oder nach Wahl spezielle Kriterien zur Festsetzung der geschuldeten oder absetzbaren Steuer anwenden (zum Beispiel Sondersystem für Landwirtschaft, Agritourismus etc.) müssen in der Zeile VP4 (fällige MwSt.) und in der Zeile VP5 (abgezogene MwSt.) die Steuer angeben, die sich aus der Anwendung des jeweiligen Sondersystems ergibt. Falls das angewandte Sondersystem die Absetzung der Steuer vorsieht (beispielsweise das System der Gebrauchsgüter), darf die Zeile VP5 nicht hinsichtlich der Geschäftsvorgänge ausgeführt werden, auf die dieses System angewandt wird.

Im Fall eines Übergangs von dem Sondersystem für Landwirtschaft laut Art. 34 zum ordentlichen System ist das aus der Berichtigung der Steuervergünstigung entstehende Guthaben in der Zeile VP5 (nach Abzug der MwSt.) aufzunehmen.

**Zeile VP6 - Geschuldete Mehrwertsteuer oder MwSt.-Guthaben**

In **Spalte 1** die Höhe der Differenz zwischen den Zeilen VP4 und VP5 angeben, falls diese Differenz positiv ist. Andernfalls ist in **Spalte 2** der absolute Wert der genannten Differenz einzutragen.

**Zeile VP7 Guthaben der Vorperiode nicht über 100 Euro**

Den eventuell geschuldeten Betrag eintragen, der im vorherigen Zeitraum nicht bezahlt wurde, da er unter 100 Euro lag.

**Zeile VP8 - Guthaben der Vorperiode**

Die Höhe des für die Absetzung verwendeten MwSt.-Guthabens, das aus der vorigen Abrechnung desselben Kalenderjahrs hervorgeht (ohne Berücksichtigung der als Rückzahlung oder Ausgleich durch Einreichung des Vordrucks IVA TR beantragten Guthaben). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeile nicht von Subjekten auszufüllen ist, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung gemäß Art. 73 für den Referenzzeitraum teilgenommen haben (VP1).

**Zeile VP9 - Guthaben des Vorjahres**

Die Höhe des im Sinne des G.v.D. Nr. 241/1997 ausgleichbaren MwSt.-Guthabens angeben, das als Absetzung bei der Abrechnung des Zeitraums verwendet wird, das aus der Jahreserklärung des Vorjahres hervorgeht, ohne den Anteil, der schon zur Absetzung der Abrechnungen der vorhergehenden Zeiträume desselben Kalenderjahrs verwendet wurde.

Im besonderen Fall, in dem der Steuerzahler aus der MwSt.-Buchhaltung (für Ausgleichszahlungen durch den Vordruck F24) einen Teil oder in den Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens „ausschließen“ möchte, das aus Erklärung des Vorjahres hervorgeht und schon in Zeile VP9 angegeben und doch nicht verwendet wurde, muss er die Zeile VP9 der vorliegenden Mitteilung ausfüllen und dabei den Betrag des auszuschließenden Guthabens mit einem negativen Vorzeichen eintragen. In der vorliegenden Zeile auch das Guthaben anzugeben, das als Rückerstattung in vorherigen Jahren beantragt wurde, für die das Amt das Anrecht auf Rückerstattung ausdrücklich verweigert hatte, in Höhe des verwendeten Anteils (nach einer Genehmigung des Amtes) bei der periodischen Abrechnung (siehe D.P.R. Nr. 443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr. 134/E vom 28. Mai 1998).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeile nicht von Subjekten auszufüllen ist, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung gemäß Art. 73 für den Bezugszeitraum teilgenommen haben (VP1).

**Zeile VP10 - Zahlungen für Fahrzeuge F24 mit Erkennungselementen**

Den Gesamtbetrag der Zahlungen der geschuldeten Steuer für den ersten innerstaatlichen Verkauf von Fahrzeugen angeben, mit Verwendung der entsprechenden Abgabencodes im Vordrucks F24 mit Erkennungselemente (Gesetzesdekrets Nr. 262/2006).

Insbesondere müssen die Zahlungen zu den im Bezugszeitraum erfolgten Verkäufen (Zeile VP1) angegeben werden, auch wenn sie in vorangegangenen Zeiträumen ausgeführt wurden.

**Zeile VP11 - Steuerguthaben**

Die Höhe der jeweiligen Steuerguthaben angeben, die im Bezugszeitraum als Abzug der Zahlung verwendet wurden, außer jener, für die der Ausgleich direkt mit dem Vordruck F24 erfolgt.

**Zeile VP12 - Für die Quartalsabrechnung geschuldete Zinsen**

Den Betrag der geschuldeten Zinsen in Höhe von 1 % angeben, berechnet auf die im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 zu zahlenden Beträge im Bezug auf die Quartalsabrechnung angeben.

Diese Zeile darf nicht von den Quartals-Steuerzahlern entsprechend dem erwähnten Art. 7 für das 4. Quartal ausgefüllt werden (siehe Absatz „Steuerzahler mit Quartalsabrechnung“).

**Zeile VP13 - Geschuldete Vorauszahlung**

Die Höhe der geschuldeten Vorauszahlung angeben, auch wenn sie nicht tatsächlich gezahlt wurde. Die Zeile muss von den Steuerzahlern ausgefüllt werden, die zur Zahlung der Vorauszahlung in Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 1999, Nr. 405 und nachfolgenden Änderungen verpflichtet sind. Wenn die Höhe der Vorauszahlung geringer als 103,29 Euro ist, ist die Zahlung nicht fällig und folglich ist in der Zeile kein Betrag einzutragen.

Das **Kästchen Methode** ist durch Angabe des Codes auszufüllen, der die zur Bestimmung der Anzahlung benutzte Methode identifiziert:

- „1“ historisch;
- „2“ voraussichtlich;
- „3“ analytisch-effektiv;
- „4“ Subjekte, die im Sektor der Telekommunikation, der Bereitstellung des Wassers, des Stroms, der Müllsammlung und -Entsorgung, u.s.w.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer kontrollierten Körperschaft oder Gesellschaft, die an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt und nach dem 27. Dezember aus der Gruppe ausgeschieden ist (endgültige Frist für die Zahlung der MwSt.-Vorauszahlung) beispielsweise infolge einer Eingliederung in eine Gesellschaft außerhalb der Unternehmensgruppe ausgeschieden ist, in der vorliegenden Zeile der Mitteilung der aufnehmenden Gesellschaft zum Monat Dezember auch das Guthaben einzutragen ist, das sich aus dem Betrag der von der kontrollierenden Körperschaft oder Gesellschaft geschuldeten Vorauszahlung oder der eingegliederten kontrollierten Körperschaft oder Gesellschaft ergibt.

**Zeile VP14 - Zu zahlende Mehrwertsteuer oder MwSt.-Guthaben**

In **Spalte 1** die Höhe der zu zahlenden (auch wenn sie nicht gezahlt wird, im Fall sie 100 Euro nicht überschreitet) oder an die kontrollierende Körperschaft oder Gesellschaft zu übertragende Mehrwertsteuer angeben, wenn die Körperschaft oder Gesellschaft an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt, nach der folgenden Formel, falls positiv:

$$(VP6, \text{Spalte 1} + VP7 + VP12) - (VP6, \text{Spalte 2} + VP8 + VP9 + VP10 + VP11 + VP13 \text{ Spalte 2})$$

In **Spalte 2** die Höhe des Guthabens oder der an die kontrollierende Körperschaft oder Gesellschaft zu übertragende Mehrwertsteuer angeben, wenn die Körperschaft oder Gesellschaft an der Gruppen-MwSt.-Abrechnung teilnimmt, nach der folgenden Formel, falls positiv:

$$(VP6, \text{ Spalte 2} + VP8 + VP9 + VP10 + VP11 + VP13 \text{ Spalte 2}) - (VP6, \text{ Spalte 1} + VP7 + VP12)$$

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zeile nicht von Steuerzahler mit Quartalsabrechnung gemäß Art. 7 des D.P.R. vom 14. Oktober 1999, Nr. 542 zum 4. Quartal auszufüllen ist (siehe Absatz „Steuerzahler mit Quartalsabrechnung“).

